

Leistungen bewährt, kann die Dauer der Aberkennung durch Beschluß des Gerichts verkürzt werden. Die gesellschaftlichen Organisationen und unter ihrer Mitwirkung die Kollektive der Werktätigen können entsprechende Anträge stellen. In Verbindung mit lebenslanger Freiheitsstrafe und Todesstrafe wird die Aberkennung für dauernd ausgesprochen.

(4) Mit der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte verliert der Verurteilte dauernd seine aus staatlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, seine leitenden Funktionen auf staatlichem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet sowie seine staatlichen Würden, Titel, Auszeichnungen und Dienstgrade. Für die Zeit der Aberkennung verliert der Verurteilte das Recht, in staatlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen und gewählt zu werden.

1. Diese in der sozialistischen Gesellschaft schwerste Zusatzstrafe soll über die Hauptstrafe hinaus dem Täter die Möglichkeit nehmen, im politischen und gesellschaftlichen Leben mitzuwirken und seinen negativen Einfluß auf andere Bürger oder die Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft auszuüben.

Die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte kann deshalb auch nur wegen eines der im 1. und 2. Kapitel des Bes. Teils beschriebenen Verbrechen oder wegen Mordes (§112) ausgesprochen werden.

Ihre Mindestdauer beträgt zwei und die Höchstdauer zehn Jahre. Neben lebenslanger Freiheitsstrafe oder Todesstrafe ist sie für dauernd auszusprechen.

Die Aberkennung wird mit Rechtskraft des Urteils wirksam. Der Lauf der zeitlich begrenzten Aberkennung beginnt mit der Entlassung, auch der vorfristigen, aus dem Strafvollzug.

2. Mit der Aberkennung verliert der Täter aus staatlichen Wahlen, z. B. zu der örtlichen Volksvertretung, dem Bezirkstag oder der Volkskammer als Abgeordneter, oder aus Wahlakten dieser Organe, z. B. als Schöffe eines Bezirksgerichts durch den Bezirkstag, erworbene Rechte. Er verliert seine leitenden staatlichen, wirtschaftlichen oder kulturellen Funktionen (z. B. Bürgermeister, Meister, Direktor, Leiter des Kulturhauses, Theaterleiter). Außerdem verliert er seine staatlichen Würden, Titel, Auszeichnungen und Dienstgrade (z. B. Medizinalrat, Professor, Orden, Medaillen und Preise, Dienstgrade bei den bewaffneten Kräften). Dieser staatlichen Rechte und Ehrungen geht der Täter für dauernd verlustig.

Für die Dauer der Aberkennung darf er nicht in staatlichen Angelegenheiten stimmen, z. B. bei Volksabstimmungen oder bei der Wahl der Schöffen des Kreisgerichts durch die Bevölkerung, und er darf bei Wahlen zu den örtlichen Organen oder der Volkskammer und den Bezirkstagen nicht wählen und gewählt werden. Da er nur das Stimm- und Wahlrecht